

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften

Die **geeinigten Ergebnisse** der bisherigen Gespräche „**Zukunftssichere Landesverwaltung**“ zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften sind nunmehr in einem Gesetzentwurf umgesetzt worden. Der Gesetzentwurf, bestehend aus zehn Artikeln, befindet sich derzeit in der externen Anhörung und soll noch vor der Sommerpause in die parlamentarische Beratung gehen. Inkrafttreten 1. Januar 2015.

Mit dem Gesetzentwurf wird die erste Stufe des Projektes „Zukunftssichere Landesverwaltung“ zur Konsolidierung des Landeshaushaltes (Umsetzung der Schuldenbremse) und zur Zukunftssicherung des Landes umgesetzt. Dabei wird u.a. dem demografischen Wandel Rechnung getragen und die Übertragung der Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erhöhung der Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Alterssicherungssystemen umgesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze mit zahlreichen Übergangsregelungen ab 1. Januar 2015 orientiert sich am Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes vom 5. Februar 2009, in dem der Bund die rentenrechtlichen Regelungen für den Beamtenbereich nachgezeichnet hat. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, den Gleichklang mit der Bundesregelung und den Regelungen der übrigen Bundesländer möglichst zeitnah zu realisieren.

Im Rahmen der Sondierungsgespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften zur Ausgestaltung der besonderen Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste wurde eine Überarbeitung des Zulagensystems für besondere Erschwernisse (Schicht- und Wechseldienst) nach dem Vorbild des Bundes vereinbart, womit eine weitere zentrale Forderung der Gewerkschaften erfüllt wird. Hierzu erscheint ein gesondertes dbb-Aktuell.

Des Weiteren werden Regelungen geschaffen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit der Einführung der Familienpflegezeit als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit.

### Anhebung der Altersgrenzen zum 1. Januar 2015

#### Saarländisches Beamtengesetz (SBG) §§ 43/44

Flankiert von Übergangsregelungen wird die **Regelaltersgrenze** von 65 Jahren für Beamtinnen und Beamte beginnend mit dem Jahrgang 1950 bis Jahrgang 1963 stufenweise bis zum Jahr 2029 auf das 67. Lebensjahr angehoben (s. Tabelle). Für alle ab dem Jahrgang 1964 gilt ab 2029 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre + Monate
1950		
Januar - Juni	2	65 + 2
Juli - Dezember	4	65 + 4
1951	5	65 + 5
1952	6	65 + 6
1953	7	65 + 7
1954	8	65 + 8
1955	9	65 + 9
1956	10	65 + 10
1957	11	65 + 11

1958	12	66
1959	14	66 + 2
1960	16	66 + 4
1961	18	66 + 6
1962	20	66 + 8
1963	22	66 + 10

Für **schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte** verbleibt es trotz einer Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahren entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.) Abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand ab 65. Lebensjahr. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre + Monate
1955		
Januar	1	60 + 1
Februar	2	60 + 2
März	3	60 + 3
April	4	60 + 4
April	4	60 + 4
Mai	5	60 + 5
Juni	6	60 + 6
Juli	7	60 + 7
August	8	60 + 8
Sept. - Dezember	9	60 + 9
1956	10	60 + 10
1957	11	60 + 11
1958	12	61
1959	14	61 + 2
1960	16	61 + 4
1961	18	61 + 6
1962	20	61 + 8
1963	22	61 + 10

## Abschlagsregelungen

### (Beamtenversorgungsgesetz – ÜL Saarland § 14 Abs. 3 und Übergangsregelung § 69f)

Bei der Neugestaltung der Versorgungsabschläge werden im Wesentlichen die Regelungen des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung im saarländischen Versorgungsrecht nachgezeichnet. Unter Beibehaltung der bisherigen **Antragsaltersgrenze von 63 Jahren** steigt systemkonform infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 v.H.

Für Beamtinnen und Beamte, die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, wird die Grenze für den abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand von 63 auf 65 Jahre angehoben; max. Abschlag 10,8 v.H.

### Keine Abschläge

- 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 ruhegehaltstfähige Dienstjahre.
- 63. Lebensjahr vollendet, **dienstunfähig** und mindestens 40 ruhegehaltstfähige Dienstjahre. Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, können bereits bei mindestens 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren abschlagsfrei in den Ruhestand treten.
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Zeiten in vollem Umfang berücksichtigt.

### Übergangsregelungen

Für **schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte**, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, gilt die abschlagsfreie Altersgrenze von 63 Jahren. Für nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1964 Geborene gilt als abschlagsfreie Altersgrenze folgendes Lebensalter:

Geburtsdatum bis	Lebensalter Jahr	Lebensalter Monat
31. Januar 1955	63	1
28. Februar 1955	63	2
31. März 1955	63	3
30. April 1955	63	4
31. Mai 1955	63	5
30. Juni 1955	63	6
31. Juli 1955	63	7
31. August 1955	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2

31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und auf **eigenen Antrag** in den Ruhestand versetzt werden, gilt die abschlagsfreie Altersgrenze von 65 Jahren. Für 1952 Geborene gilt als abschlagsfreie Altersgrenze folgendes Lebensalter:

Geburtsdatum bis	Lebensalter Jahr	Lebensalter Monat
31. Januar 1952	65	1
29. Februar 1952	65	2
31. März 1952	65	3
30. April 1952	65	4
31. Mai 1952	65	5
31. Dezember 1952	65	6

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt als abschlagsfreie Altersgrenze folgendes Lebensalter:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter Jahr	Lebensalter Monat
1. Januar 2015	63	0
1. Februar 2015	63	1
1. März 2015	63	2
1. April 2015	63	3
1. Mai 2015	63	4
1. Juni 2015	63	5
1. Juli 2015	63	6
1. August 2015	63	7
1. September 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10

1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Nach § 47 SBG beginnt der Ruhestand (bei Dienstunfähigkeit) mit dem Ende des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

### **Übertragung von Regelungsinhalten des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs-gesetz in das Beamtenversorgungsgesetz**

Der dbb saar hatte die Verbesserungen im Rentenrecht zum 1. Juli 2014 und Folgeregelungen für die Beamten u.a. bei der Mütterrente in den laufenden Gesprächen mit der Landesregierung eingefordert. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage des Saarlandes und seiner Eigenschaft als Nehmerland im Finanzausgleich sowie angesichts der strengen Anforderungen des Stabilitätsrates (Umsetzung Schuldenbremse) haben Landesregierung und Gewerkschaften vereinbart, die Entwicklungen der Beamtenversorgung des Bundes und der anderen Länder abzuwarten.

### **Einführung einer Familienpflegezeit**

Einen weiteren Kernbereich des Projektes „Zukunftssichere Landesverwaltung“ bilden die Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst. Änderungen in der Gesellschafts- und Altersstruktur führen dazu, dass nicht zuletzt die Pflege älterer Menschen zunehmend eine wichtige Rolle spielt. Dem soll mit der Einführung der Familienpflegezeit als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung im SBG § 83a im Rahmen einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit Rechnung getragen werden.

Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben die Möglichkeit, für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu nehmen. Die Familienpflegezeit setzt sich aus zwei Phasen zusammen, der Pflege und der Nachpflegephase. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Familienpflegezeit besteht nicht. Als pflegebedürftig sind Personen anzusehen, wenn sie die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen (mindestens Pflegestufe I) oder diese voraussichtlich erfüllen. Für den Begriff der häuslichen Umgebung kommt es darauf an, dass die Pflege nicht in einer stationären Einrichtung geleistet wird, sondern es sich um ambulante häusliche Pflege handelt.

In der Familienpflegezeit sollen die Pflegephase und die Nachpflegephase gleich lang sein und einen zeitlichen Umfang von jeweils 24 Monaten nicht überschreiten. Familienpflegezeit kann längstens 48 Monate bewilligt werden. In der Pflegephase leistet die Beamtin oder der Beamte Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden. In der Nachpflegephase wird mit der Arbeitszeit Dienst geleistet, die mindestens dem Umfang der vor Inanspruchnahme der Pflegephase geleisteten Arbeitszeit entspricht.

Die besoldungsrechtlichen Aspekte der Familienpflegezeit werden in einem neuen § 6a im übergeleiteten Saarländischen Besoldungsgesetz geregelt. Für den Zeitraum der Pflegephase wird zusätzlich zu den Dienstbezügen ein Vorschuss gewährt. In der Nachpflegephase ist der zuvor gewährte Vorschuss mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen. Näheres wird durch eine Verordnung geregelt.

In § 80 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 15 des **Saarländischen Personalvertretungsgesetzes** wird die Mitbestimmung des Personalrates auf die Ablehnung eines Antrages auf Familienpflegezeit nach § 83a SGB ausgedehnt.

## Weitere Informationen

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und Umsetzung weiterer geeinigter Ergebnisse durch Verordnung u.a.

- Generationenübergreifende Elternzeit für Großeltern
- Aufhebung der einjährigen Bewährungszeit für Beamtinnen und Beamte nach dem Aufstieg (in den gehobenen Dienst)
- Einführung der Übertragung des Erholungsurlaubs bei Kinderbetreuung (Ansparen von Erholungsurlaub)
- Ausdehnung der Dienstbefreiung bei Erkrankung eines Kindes von 4 auf 10 Tage pro Jahr (Anpassung an die tarifliche Regelung)

werden wir, gemeinsam mit dem dbb saar zeitnah informieren!